

Tarifordnung Kanton Luzern 2025 für kassenpflichtige Leistungen (Pflege)

Kassenpflichtig sind gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) die ärztlich verordnete Pflege und die Bedarfsabklärung. Die Normkosten pro Stunde unterscheiden sich im Kanton Luzern von Gemeinde zu Gemeinde. Die Gemeinde legt die Restfinanzierungsbeiträge individuell fest. Dies hat keinen Einfluss auf die Kosten für die Leistungsbezüger*innen.

Leistungsart gemäss KLV	Normkosten pro Stunde	Versichererbeitrag pro Std.
Abklärung und Beratung (Art. 7 Abs. 2 lit. a KLV)	pro Gemeinde individuell	sFr. 76.90
Behandlungspflege (Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV)	pro Gemeinde individuell	sFr. 63.00
Grundpflege (Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV)	pro Gemeinde individuell	sFr. 52.60

Die Differenz zwischen den Normkosten und dem Beitrag der Versicherer wird durch die anspruchsberechtigte Person und die Wohnsitzgemeinde getragen. Die Patientenbeteiligung beträgt 20 % des Beitrags des Versicherers. Zusätzlich wird die Patientenbeteiligung auf sFr. 15.35 pro Tag limitiert.